

Das Schulgesetz und die christlichen Werte

Sind die christlichen Werte im Entwurf zum 12. Schulrechtsänderungsgesetz noch angemessen berücksichtigt? Gastbeitrag von Ferdinand Claasen, Referent für Bildungspolitik im Katholischen Büro NRW*

Zurzeit befindet sich das 12. Schulrechtsänderungsgesetz in der parlamentarischen Beratung, das u. a. das sogenannte Kopftuchverbot zum Gegenstand hat.

Die Änderung des Schulgesetzes war wegen eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 zum Kopftuchverbot an nrw Schulen notwendig geworden.

Wir stellen bedauernd fest, dass das Bundesverfassungsgericht den Satz 3 des §57 Abs. 4, das sogenannte Privilegium christianum, für nichtig erklärt hat. Damit könnte der Eindruck entstehen, als bestreite das Gericht die tiefe Verwurzelung unserer Rechtsordnung in der christlichen Tradition. Wir stellen aber auch fest, dass das Gericht ein Signal für die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit setzt. Mit seinem Beschluss bemüht sich das Gericht um den Ausgleich zwischen der Glaubensfreiheit der Lehrkraft und den Anliegen des Staates, den Schulfrieden und die Neutralität zu wahren. Wir begrüßen, dass das Gericht die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche versteht, sondern als eine offene Haltung religiösen Bekundungen gegenüber.

Kritisch anmerken aber kann man, dass der Beschluss Schulen und ihre Kollegien in Bedrängnis bringen dürfte, weil er die potentiellen Konflikte in die Schulen verlagert.

Die Anhörung am 13. Mai hat aus unserer Sicht ergeben, dass der Gesetzesentwurf hinsichtlich des Kopftuchverbots optimierbar ist. Allerdings haben die juristischen Experten übereinstimmend festgestellt, dass eine Reformulierung des 3. Satzes kein gangbarer Weg ist, um den christlichen Werten im Schulgesetz Geltung zu verschaffen.

Die weiteren parlamentarischen Beratungen werden zeigen, ob und wie dieses Ziel erreicht werden kann. Das Katholische Büro wird diese Beratungen, da, wo es gefragt ist, kritisch begleiten.

* Veröffentlicht in: lehrer nrw. Verband für den Sekundarbereich, 4/2015, S. 9